

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau

Sitzung: 29. Juni 1992

ek

Art. Nr. 1712

Grosser Rat; (5945) Gemeinde Baldingen; Teileinzonung Parzelle Nr. 196 in Oberbaldingen; Genehmigung; Anpassung des kantonalen Gesamtplanes Baugebiet/Kulturland - Kenntnisnahme; Auftrag an Staatskanzlei

Zum erwähnten Geschäft unterbreitet die Staatskanzlei einen Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates, Sitzung vom 23. Juni 1992.

B e s c h l u s s :

1.

Kenntnisnahme.

2.

Auftrag an Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.

Protokollauszug an

- (2) Baudepartement (mit Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates)
 - Staatskanzlei (RS)
- und (mit der erwähnten Beilage) an
- Abteilung Raumplanung BD
 - Gemeinderat 8439 Baldingen

Staatsschreiber:



Abt. Raumplanung				
E	7. Juli 1992			Nr.
	PICH	RO	GK	NL
				SNP

*Kopie an: Po.
Plane
AJ*

06. Juli 1992

Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates des Kantons Aargau

Sitzung: 23. Juni 1992

Me/ek

(5945) Gemeinde Baldingen; Teileinzonung Parzelle Nr. 196 in Oberbaldingen; Genehmigung; Anpassung des kantonalen Gesamtplanes Baugebiet/Kulturland

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 9. März 1992, die versehentlich am 12. Mai 1992 als von der Bau- und Planungskommission entschiedenes Geschäft genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen worden ist.

Namens der Bau- und Planungskommission referiert deren Präsident, Hans Schneider, Zeiningen.

Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss Antrag des Regierungsrates.

Eintreten ist unbestritten.

Zur Botschaft wird das Wort nicht verlangt.

In der anschliessenden gesamthaften Abstimmung wird mit grosser Mehrheit

b e s c h l o s s e n :

1.

Die Teileinzonung Parzelle Nr. 196 der Gemeinde Baldingen vom 14. Dezember 1990 wird im Sinne von Art. 26 RPG und § 147 BauG genehmigt.

2.

Der kantonale Gesamtplan Baugebiet/Kulturland ist entsprechend dem Bauzonenplan der Gemeinde Baldingen zu ändern.

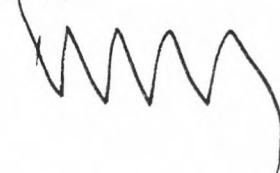
Protokollauszug an
- Regierungsrat
- Staatskanzlei (RS)

Präsident:



Staatsschreiber:

i.V.



Botschaft des Regierungsrates des
Kantons Aargau an den Grossen Rat
vom 9. März 1992

5945

Gemeinde Baldingen

Teileinzonung Parzelle Nr. 196 in Oberbaldingen

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeindeversammlung Baldingen hat am 14. Dezember 1990 der Teileinzonung Parzelle Nr. 196 in Oberbaldingen zugestimmt. Gemäss Art. 26 RPG und § 147 BauG unterbreiten wir Ihnen nach erfolgter Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung die Vorlage zur Genehmigung und erstatten hierzu folgenden Bericht:

1. Verfahren

Öffentliche Auflage:	9. Mai - 7. Juni 1990
Beschluss Gemeindeversammlung:	14. Dezember 1990
Eingereicht zur Genehmigung:	12. August 1991
Einsprachen:	keine

2. Vorlage

Die Teileinzonung der Parzelle Nr. 196 umfasst ein bestehendes, nicht mehr landwirtschaftlich genutztes Gebäude im Gemeindeteil Oberbaldingen. Diese Liegenschaft grenzt heute direkt an die bestehende Dorfzone. Mit der Einzonung der eng abgegrenzten Gebäude soll eine bessere Nutzung erreicht werden. In der kantonalen Vorprüfung hat die Abteilung Raumplanung die Gemeinde darauf hingewiesen, dass der Einzonung erst zugestimmt werden kann, wenn das Problem des heute noch fehlenden Löschdruckes gelöst ist. Die Gemeindeversammlung von Baldingen hat nun am 13. Dezember 1991 der Kreditvorlage für den Bau eines Wasserturmes zugestimmt. Mit der Realisierung dieses Wasserturmes wird der Löschdruck des Gemeindeteiles Oberbaldingen gelöst. Die Gemeinde hat inzwischen auch die Unterlagen zur Nutzungsplanung Kulturland zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund dieser Unterlagen bestehen keine Differenzen.

3. Gegenstand der Genehmigung

- Teileinzonung Parzelle Nr. 196

4. Gesamtbeurteilung und Antrag

Die Teileinzonung Parzelle Nr. 196 berücksichtigt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 RPG. Die Vorlage ist recht- und zweckmässig. Der Regierungsrat stellt Ihnen daher den

A n t r a g :

1.

Die Teileinzonung Parzelle Nr. 196 der Gemeinde Baldingen vom 14. Dezember 1990 sei im Sinne von Art. 26 RPG und § 147 BauG zu genehmigen.

2.

Der kantonale Gesamtplan Baugebiet/Kulturland sei entsprechend dem Bauzonenplan der Gemeinde Baldingen zu ändern.

Aarau, den 9. März 1992

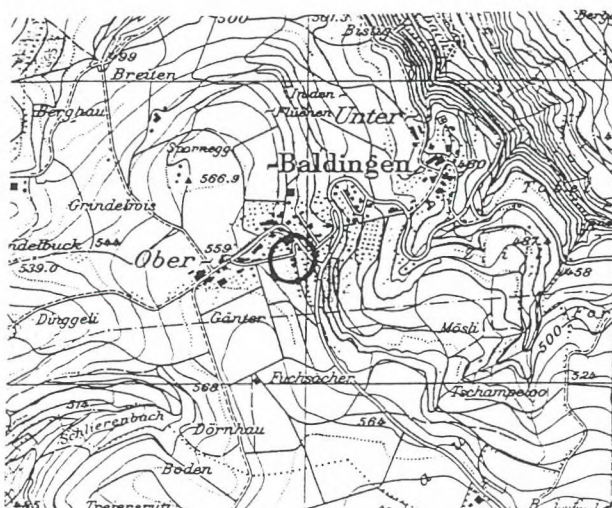
Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Landammann:

Dr. Arthur Schmid

Der Staatsschreiber:

Dr. Josef Sieber



UEBERSICHTSPLAN
Mst. 1 : 25'000